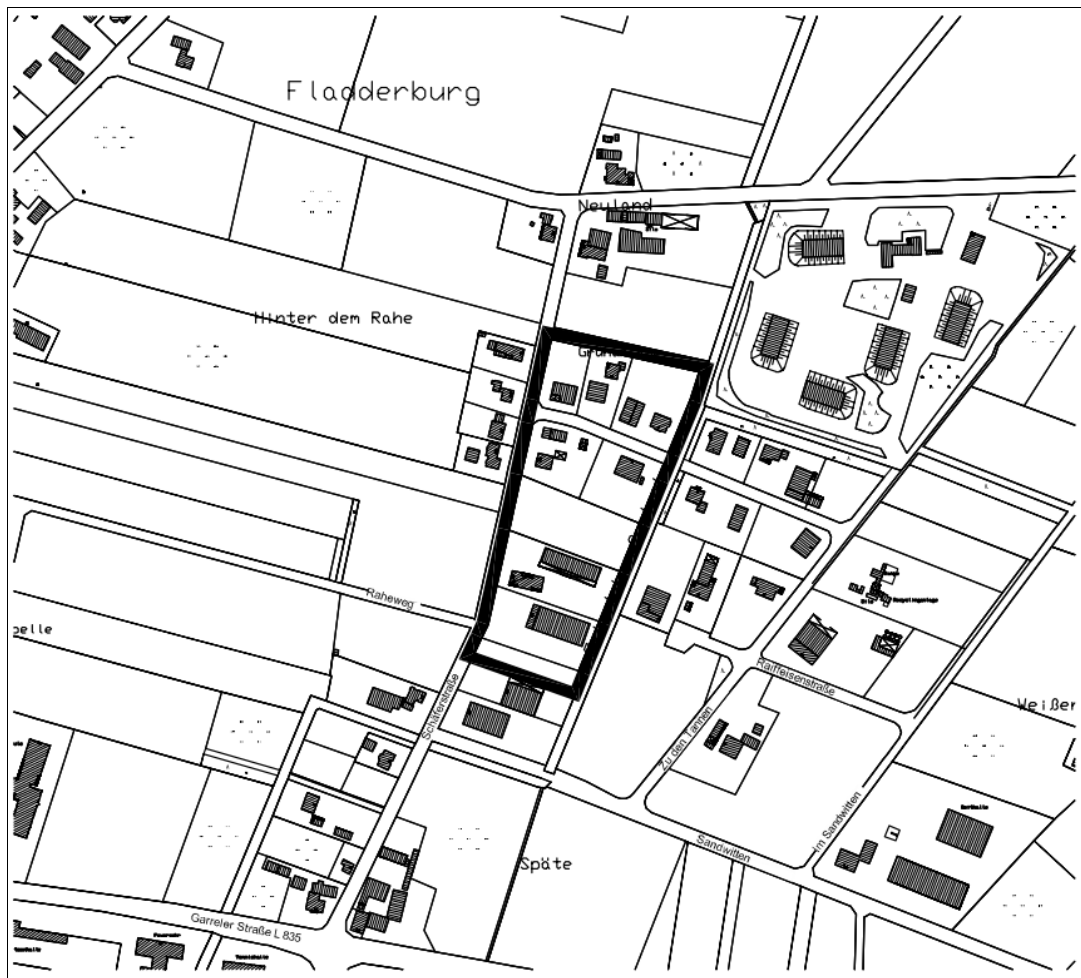


## Bekanntmachung

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Schäferstraße Osterloh“ in Bösel

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bösel hat die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Schäferstraße Osterloh“ in Bösel im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Der Änderungsbereich umfasst die zwischen Schäferstraße und Osterloher Schloot gelegenen westlichen Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 30 „Schäferstraße Osterloh“ (rechtsverbindlich seit dem 06.12.1996).



Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung in der Zeit vom 28. November 2016 bis zum 30. Dezember 2016 während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Bösel, Zimmer 2.09, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, öffentlich zu jedermann Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der Gemeinde schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Planänderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt. Es wird daher von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arbeiten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet;
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist;
- dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

In Vertretung

Rainer Hollje